

## Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 06. Juli 2016

### Tagesordnung, öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Geplante punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zum Vorhaben „Windenergie Hüffenhardt“; hier:  
Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
3. 3. Bürgerentscheid zur geplanten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans zum Vorhaben „Windenergie Hüffenhardt“;  
hier:
  - 3.1 Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheides
  - 3.2 Formulierung der Fragestellung des Bürgerentscheids
  - 3.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid
  - 3.4 Bestimmung der Wahlbezirke und Wahlräume
  - 3.5 Besetzung des Gemeindewahlausschusses
  - 3.6 Bestellung der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes
  - 3.7 Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstandes 01 Hüffenhardt auf den Gemeindewahlausschuss
  - 3.8 Veröffentlichung der innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassung
4. Baugesuche; hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  - 4.1 Nutzungsänderung im Erdgeschoss: Gewerbefläche zu Wohnungen auf dem Flst. Nr. 356, Hauptstraße 36, 74928 Hüffenhardt
  - 4.2 Aufstellung von drei Rohstofftanks auf dem Flst. Nr. 11165, Mann & Schröder-Straße 1, 74928 Hüffenhardt
5. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
6. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
7. Fragen der Einwohner

### zu Punkt 1

Zu Beginn der Sitzung wird von einem Bürger die Verkehrssituation in der Staugasse und Hauptstraße kritisiert. Aufgrund der Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge sei es dort sehr gefährlich und fordert zum Tätigwerden auf. Bürgermeister Neff berichtet, dass Messungen des Neckar-Odenwald-Kreises als Straßenverkehrsbehörde bevorstehen. Die Gemeinde selbst hat bereits alle vorhandenen Geschwindigkeitsmesstafeln in der Staugasse aufgebaut und mahnt die Verkehrsteilnehmer zu angemessenem Fahren.

Der Bürger verweist ergänzend auf die Straßenschäden in Höhe der Kreuzung Hauptstraße / Staugasse, was Bürgermeister Neff zur Kenntnis nimmt und ebenfalls der zuständigen Stelle weiterleiten wird.

Zuletzt wird auf die mangelnde Entwässerung der Waldwege verwiesen. Bürgermeister Neff sagt eine entsprechende Prüfung zu.

### Zu Punkt 2

Bürgermeister Neff und Frau Maahs erläutern die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Am 12.5.2016 hat die Bürgerinitiative „Pro Lebensraum Großer Wald“ in Person von Herrn Armin Hagendorn ein initiierendes Bürgerbegehren mit der Frage: „Sind Sie gegen die Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans im Gebiet „Großer Wald“, um dort die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen?“ übergeben.

Mit dem Bürgerbegehren soll eine Befragung der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger herbeigeführt werden, um das Votum der Gemeinde Hüffenhardt für die punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans zugunsten von Standorten für Windenergieanlagen im Gebiet „Großer Wald“ Hüffenhardt zu verhindern.

Die rechtliche Regelung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden findet sich in § 21 Gemeindeordnung. Gemäß § 21 Absatz 4 Gemeindeordnung hat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages, zu entscheiden. Sofern die gesetzlich geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, ist das Bürgerbegehren zuzulassen. Ein Ermessenspielraum besteht nicht.

Um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bejahen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es betrifft eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, und nicht einen Bauleitplan oder örtliche Bauvorschriften, es sei denn, es handelt sich um einen verfahrenseinleitenden Beschluss
2. Bürgerentscheid wird von Bürgerschaft beantragt
3. Über die Angelegenheit ist nicht innerhalb der letzten drei Jahre ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden
4. Bürgerbegehren beinhaltet
  - a. die zur Entscheidung zur bringende Frage
  - b. Begründung
  - c. Kostendeckungsvorschlag
5. Von 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet

Der eingereichte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (sog. initiiertes Bürgerbegehren) bezieht sich auf die Änderung des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird auf der Ebene der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt geregelt. Zur Vorbereitung der entsprechenden Ausschusssitzung bedarf es jedoch eines Votums im Gemeinderat, an welches die Ausschussvertreter gebunden sind. Das eingereichte initiierte Bürgerbegehren bezieht sich auf dieses Votum. Es handelt sich somit um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Die Gemeinde hat bereits in seiner Sitzung am 15.5.2013 folgenden Beschluss gefasst: *„Der Gemeinderat stimmt zu, das Verfahren zur Aufstellung des Teilplans „Windkraft“ für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt auf Basis der zwei Standorte auf Hüffenhardter Gemarkung voranzutreiben. Insofern erklärt sich der Gemeinderat mit den Standorten im „Großen Wald“ einverstanden.“*

Im Anschluss daran wurde durch die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim-Hüffenhardt das Verfahren zur zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung „Windenergienutzung“ betrieben. Aufstellungsbeschluss vom 18.7.2013 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit anschließender, frühzeitiger Beteiligung der Bürger und Behörden. Dieses Verfahren kann nicht mehr Gegenstand des Bürgerentscheides sein.

Vielmehr kann sich das Bürgerbegehren als initiiertes Bürgerbegehren nur gegen die geplante punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans richten, was der Gemeinderat ins Auge gefasst hat, um eine Zulässigkeit der Windenergieanlage herbeizuführen, noch bevor der Teilregionalplan „Windenergie“ der Metropolregion Rhein-Neckar rechtskräftig wird.

Diese punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans stellt ein eigenständiges Verfahren dar, da sie nicht auf dem vorherigen, eingeleiteten Verfahren aufbaut.

Vor diesem Hintergrund kann sich das im Vorgriff auf diesen zu fassenden Beschluss eingegangene Bürgerbegehren nur auf dieses Verfahren beziehen.

Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 21 Gemeindeordnung wurde am Donnerstag, den 12.5.2016, aus der Bürgerschaft herausgestellt und die hierfür erforderlichen Unterlagen übergeben. Auch ist innerhalb der letzten drei Jahre kein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens in dieser Sache durchgeführt worden.

Das Bürgerbegehren beinhaltet die zur Entscheidung zu bringende Frage (siehe oben). Eine Begründung ist dahingehend beigefügt, dass Bedenken aus Natur- und Artenschutzgründen sowie Bedenken hinsichtlich der „wirtschaftlichen Rentabilität“ bestehen.

Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht beizufügen, weil nicht die Kosten für den Bürgerentscheid entscheidend sind. Aus der Entscheidung über die FNP-Fortschreibung heraus entstehen allein noch keine Kosten. Die Entscheidung hat erst im weiteren Prozess mögliche, finanzielle Auswirkungen, die jedoch nicht auf dem Flächennutzungsplan beruhen.

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz kann das Bürgerbegehren nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Bürger ist nach § 12 Gemeindeordnung, wer Deutscher im Sinne von Art 116 Grundgesetz oder Unionsbürger ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnt.

Wahlberechtigt sind nach § 14 Gemeindeordnung die Bürger, es sei denn, ein Betreuer wurde bestellt oder das aktive Wahlrecht wurde durch Gerichtsbeschluss aberkannt.

Die Prüfung der Unterschriften erfolgte. Um das geforderte Quorum zu erreichen, mussten bei Übergabe des Bürgerbegehrens bei 1.732 Wahlberechtigten 122 Personen unterschrieben haben. Tatsächlich unterschrieben haben 220 Personen. Mit Ausnahme einer Person sind alle Unterzeichner wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger und das erforderliche Quorum ist damit erreicht. Auch die erforderlichen Vertrauenspersonen sind benannt, sodass die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt werden kann.

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit durch den Gemeinderat sind die Vertrauenspersonen anzuhören. Die Anhörung kann unter Berücksichtigung der Präferenz der Vertrauenspersonen entweder schriftlich vor der Gemeinderatssitzung oder mündlich in der Sitzung selbst erfolgen. Nach Rücksprache mit Herrn Hagendorn als eine der beiden Vertrauenspersonen, erfolgte die Stellungnahme schriftlich.

Es wurden keine Einwände zu dem dargelegten Sachverhalt geltend gemacht.

Hinreichend informiert und ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat sodann folgenden

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat erklärt das am 12.5.2016 eingereichte Bürgerbegehren für zulässig.

**- einstimmig -**

#### **Zu Punkt 3.1 bis 3.8**

Bürgermeister Neff und Frau Maahs erläutern die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Sofern ein Bürgerbegehren für zulässig erklärt wurde, ist der entsprechende Bürgerentscheid durchzuführen (§ 21 Abs. 4 GemO). Für den Fall, dass der Gemeinderat die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschließen würde, würde der Bürgerentscheid entfallen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Votum der Bürgerinnen und Bürger in dieser Sache einzuholen.

Die Fragestellung wurde im Bürgerbegehren wie folgt gestellt:

*„Sind Sie gegen die Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans im Gebiet „Großer Wald“, um dort die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen?“*

In Absprache mit Herrn Hagendorn als Vertrauensperson des Bürgerbegehrens soll die Frage wie folgt formuliert werden:

*„Sind Sie gegen die Einleitung einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Gebiet „Großer Wald“, welche die Errichtung von Windkraftanlagen dort ermöglichen soll?“*

Durch die Ergänzung im ersten Halbsatz um das Wort „punktuell“ wird klargestellt, auf welches Verfahren sich der Bürgerentscheid bezieht. Der zweite Halbsatz wurde auf Empfehlung der Kommunalaufsicht etwas umformuliert. So soll klarer werden, dass durch ein Votum gegen die Einleitung einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Gebiet „Großer Wald“, die Ausweisung von Windkraftanlagen planerisch in diesem Plangebiet ausgeschlossen wird.

Die Verwaltung schlägt als Termin für den Bürgerentscheid Sonntag, den 30. Oktober 2016 vor. Zwar ist es das erste Wochenende der Herbstferien, kollidiert aber mit keiner anderen Veranstaltung im Veranstaltungskalender der Gemeinde. Auch unter Berücksichtigung des § 21 Absatz 5 Gemeindeordnung, in Verbindung mit der Erscheinungsweise des Amtsblattes sowie den Sitzungsterminen des Gemeinderates, erscheint der Termin geeignet.

Die Durchführung des Bürgerentscheides erfolgt nach den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung.

Wie seither sollen die Wahlbezirke 01 Hüffenhardt und 02 Kälbertshausen mit den Wahllokalen Familienzentrum, Keltergasse 14, Hüffenhardt und Bürgerhaus Kälbertshausen, Hälde 2, gebildet werden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern sowie jeweils einem Stellvertreter. Diese sind vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu wählen.

Die Bestellung der Wahlvorstände wird entsprechend Anlage 1 vorgeschlagen, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 01 Hüffenhardt auf den Gemeindewahlausschuss zu übertragen.

§ 21 Abs. 5 GemO regelt, dass bei Durchführung eines Bürgerentscheides die innerhalb der Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat, vgl. § 23 Gemeindeordnung) vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden muss. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen in gleichem Umfang ihre Auffassung darstellen wie die Gemeindeorgane. Die Verwaltung schlägt vor, dass die innerhalb der Gemeindeorgane sowie die von den Vertrauenspersonen vertretene Auffassung im Amtsblatt der Gemeinde und auf der Homepage der Gemeinde, [www.hueffenhardt.de](http://www.hueffenhardt.de), veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung erfolgt dann im Amtsblatt KW 40, am 7.10.2016.

Im Anschluss an den Sachvortrag möchte Gemeinderat Müller ergänzend wissen, ob die Frage, wie sie zur Abstimmung vorgeschlagen wird, endgültig über den Bau der Windenergieanlagen entschieden wird. Frau Maahs antwortet, dass mit dem Bürgerentscheid nur über die Frage entschieden wird, ob die punktuelle Fortschreibung Flächennutzungsplanung zur Windkraft auf kommunaler Ebene fortgeschrieben werden soll. Eine Entscheidung über den Bau der Windenergieanlage ist damit noch nicht getroffen. Vielmehr obliegt es dem Gemeinderat nach dem Ausgang des Bürgerentscheides das Ergebnis zu bewerten und ggf. weitere politische Entscheidungen zu treffen.

Nachdem es im Gremium keine weiteren Fragen gibt und keine Aussprache gewünscht wird, wird über folgenden Beschluss abgestimmt.

Nachdem kein Gemeinderat widerspricht, wird über alle Unterpunkte gleichzeitig abgestimmt.

## **Beschluss**

3.1 Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Frage nach der punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans in Sachen Windkraft.

3.2 Der Gemeinderat beschließt die Durchführung des Bürgerentscheids zur Frage:

*„Sind Sie gegen die Einleitung einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Gebiet „Großer Wald“, welche die Errichtung von Windkraftanlagen dort ermöglichen soll?“*

3.3 Der Gemeinderat legt den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids auf den 30.10.2016 fest.

3.4 Der Gemeinderat beschließt die Festlegung der Wahlbezirke und Wahllokale wie dargestellt.

3.5 Gemeinderat Heiko Hagner wird zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses gewählt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden entsprechend Anlage 1 gewählt.

3.6 Der Gemeinderat nimmt von der Bestellung der Wahlvorstände zustimmend Kenntnis.

3.7 Die Aufgaben des Wahlvorstandes 01 Hüffenhardt werden auf den Gemeindewahlausschuss übertragen.

3.8 Der Gemeinderat stimmt der Veröffentlichung der Auffassungen wie dargelegt zu.

**- einstimmig -**

#### **Zu Punkt 4.1**

Frau Maahs erläutert das Baugesuch anhand eines Lageplans.

Der Bauherr möchte die in seinem Gebäude befindliche Gewerbeeinheit in drei Wohneinheiten umnutzen. Die Bewertung über die planungsrechtliche Zulässigkeit erfolgt nach § 34 BauGB. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Bauordnungsrechtlich wird die Verwaltung jedoch in einem Punkt Stellung nehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

Hinreichend informiert und ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat sodann folgenden

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem dargelegten Baugesuch.

**- einstimmig -**

#### **zu Punkt 4.2**

Frau Maahs erläutert das Baugesuch anhand eines Lageplans.

Der Bauherr beantragt die Baugenehmigung für die Aufstellung von drei Rohstofftanks für die Lagerung von zur Produktion benötigten Stoffen. Die Tanks mit einer Gesamthöhe von 8,50 m entsprechen dem Bebauungsplan Geiger-Trefzenäcker, sodass das Einvernehmen zu dem Vorhaben zu erteilen ist.

Hinreichend informiert und ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat sodann folgenden

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu dem dargelegten Baugesuch.

**- einstimmig -**

#### **Zu Punkt 5**

Bürgermeister Neff gibt bekannt, dass in der letzten nicht öffentlichen Sitzung Beschlüsse in verschiedenen Grundstücksangelegenheiten gefasst worden sind.

#### **zu Punkt 6**

Bürgermeister Neff und Frau Maahs geben Folgendes bekannt:

- Für das schnelle Eingreifen bei dem Wohnhausbrand am 7.6.2016 in Kälbertshausen gilt der Dank allen beteiligten Akteuren der Feuerwehren, auch aus den umliegenden Gemeinden, der Polizei und dem Rettungsdienst.

- Ebenso gilt der Feuerwehr, dem Bauhof und allen freiwilligen Helfern, die nach dem Starkregen am 8.6.2016 in Kälbertshausen im Einsatz waren, der herzliche Dank für ihren Einsatz. Ein solcher Starkregen, der zur Überflutung mehrerer Keller geführt hat, könne nicht in jedem Fall verhindert werden, dennoch sollen verbessernde Maßnahmen ergriffen werden, um bei künftigen Regenereignissen dieser Art den Schutz der Anwohner zu verbessern.

Die Verwaltung hat in dieser Angelegenheit deshalb auch einen Ortstermin mit Herrn Lysiak von IFK Ingenieure aus Mosbach wahrgenommen, um Möglichkeiten vor Ort zu besprechen. Im Ergebnis sollen in der Bergstraße sowie dem Bangert, einem angrenzenden Feldweg und in der Hälde kurzfristig Maßnahmen ergriffen werden. Ortsbaumeister Hahn erläutert deshalb anhand eines Lageplans das Vorhaben der Verwaltung, zwei Straßeneinläufe in der Bergstraße zu Bergeinläufen aufzurüsten und zwei zusätzliche Straßeneinläufe im Bangert bzw. in der Bergstraße zu setzen. Die Kosten belaufen sich auf rund 4.800 Euro. Die Maßnahme soll im Zuge der Sanierung der Straße Bangert realisiert werden. Das Budget der Maßnahme ist hierfür ausreichend.

- Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach wird im Zuge der Sanierung des Bangerts drei Hausanschlüsse erneuern.

- Die Sanierung des Feldweges zwischen dem Bahnübergang und dem Sportplatz in Hüffenhardt ist abgeschlossen. Die Firma Klaus Reimold aus Gemmingen hatte nach beschränkter Ausschreibung den Zuschlag erhalten. Die Kostenschätzung lag bei 31.000 €, abgerechnet wurde die Maßnahme letztlich mit 18.779,49 €.

- Nach der Entkernung des Jugendraums im Keller der Grundschule hat sich gezeigt, dass das Mauerwerk gegen Feuchtigkeit behandelt werden muss. Die Kosten von rund 3.200 € sind in der Kostenschätzung eingeplant, sodass bisher der Kostenrahmen nicht überschritten werden muss.

- Auf den Friedhöfen Hüffenhardt und Kälbertshausen wurden Handwagen aufgestellt, die mit einer Pfandgebühr von zwei Euro ausgeliehen werden können.

- Die Malerarbeiten in der Aussegnungshalle Kälbertshausen wurden ebenso wie die Außenanlage für die Bestattung unter Bäumen fertiggestellt und diese sind nun wieder nutzbar.

- Aufgrund eines Schreibens einer Bürgerin hat sich die untere Straßenverkehrsbehörde mit der Verkehrsproblematik in der Staugasse befasst, kann jedoch keinen Anlass für eine Geschwindigkeitsreduzierung erkennen. Zur weiteren Überprüfung werden eigenständige Messungen vorgenommen.

- Beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach scheidet Ende des Monats der bisherige Geschäftsführer, Steffen Heber, aus. Sein Nachfolger, Herr Michael Wilde, hat bereits seinen Dienst aufgenommen.

- Seitens des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis wurde der Firma Fortwengel GmbH mit Schreiben vom 2.6.2016 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zur Errichtung eines Windparks mit acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V 126 mit je 3,3 MW Nennleistung, 149 m Nabenhöhe und 126 m Rotordurchmesser auf Flst. Nr. 10625/00 auf der Gemarkung Hüffenhardt erteilt. Die Entscheidung umfasst lediglich die genehmigungsrelevanten Belange der Luftfahrt und des Richtfunks und stellt keinen Vorbescheid über den Standort der Anlagen dar. Andere Belange, wie z.B. die bauordnungs-, bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen inkl. einem eventuellen Zielabweichungsverfahren, dem Brandschutz, Schall-, Schatten-, Turbulenz- und Eiswurfgutachten, dem Naturschutz, Artenschutz, Forst usw. wurden nicht in der Antragstellung aufgeführt, nicht geprüft und werden deshalb von diesem Vorbescheid nicht erfasst.

## Zu Punkt 7

Ein Bürger möchte in Sachen Windkraft ein Stimmungsbild aus dem Gremium zu der Frage, ob angesichts des bevorstehenden Bürgerentscheides und der zahlreichen Unterstützer gegen die Windkraft weiterhin an dem Vorhaben zur Entwicklung von Windenergieanlagen festgehalten wird. Bürgermeister Neff antwortet, dass er zunächst den Ausgang des Bürgerentscheides abwarten wolle. Bis dahin haben die bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse nach seiner Meinung Gültigkeit. Danach müsse man weitersehen. Er selbst stehe grundsätzlich zur Windkraft.

Ein Bürger der Gemeinde Haßmersheim erhält das Rederecht und kritisiert, dass der Ortsteil Hochhausen als ebenfalls von der Windkraft beeinträchtigter Ortsteil zu wenig Informationen von der Gemeinde Haßmersheim erhalte.

Ebenso wird im weiteren Verlauf der Fragestunde angefragt, ob die Gemeinde mit dem Forum Energiedialog kooperiere, das vonseiten der Bürgerinitiative als Lobbyist zugunsten der Windkraft eingestuft wird. Der Verdacht wird geäußert, dass mit dem Forum Energiedialog die Bürgerschaft zu einem positiven Votum für die Windkraft umgestimmt werden soll. Bürgermeister Neff bestätigt, dass es Gespräche mit dem Forum Energiedialog gibt und der Gemeinderat hierüber informiert ist. Weitere Informationen werden folgen, wenn Klarheit über die Möglichkeit der Kooperation besteht. Frau Maahs ergänzt, dass das Forum Energiedialog die Kommunikation in der Sache verbessern soll.

Es wird weiter die Frage gestellt, wie der Projektierer, Fortwengel Holding, zum Bürgerentscheid steht. Bürgermeister Neff bestätigt, dass man sich in der Sache ausgetauscht habe und der Projektierer von dem Verfahren Kenntnis nehme. Wie das Unternehmen weiter vorgehen wird, bleibt abzuwarten.

Auf Nachfrage einer Bürgerin gibt Frau Maahs zu einem der Baugesuche Auskunft.

Ein Bürger besteht aufgrund der Verkehrssituation auf Messungen in der Staugasse/Hauptstraße und moniert bei der überörtlichen Verkehrsleitung mangelnde Sachkunde. Bürgermeister Neff beruft sich nochmals auf seine Erläuterung eingangs der Gemeinderatssitzungen und verweist auf die zahlreichen Straßensperrungen in umliegenden Gemeinden, die das Verkehrsaufkommen im Ortsteil Hüfenthal enorm ansteigen lassen.

Abschließend wird die Frage gestellt, ob die Feuerwehr für die technische Hilfe bei Carbon-Fahrzeugen ausgebildet sei. Bürgermeister Neff hält die Ausbildung in den Abteilungswehren generell für sehr gut.